

Liquidatoren & Haftung

Wann der Liquidator haftet

Brandenburgisches OLG, Urteil 05.04.2023 [Aktenzeichen 7 U 130/22]

Die Auflösung eines Vereins erfolgt in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sieht die Vereinssatzung eine andere Mehrheit vor, ist diese maßgebend. Wenn die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den bisherigen Vorstand. Im Rahmen der Liquidation werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden, damit diese aus dem Restvermögen des Vereins geleistet werden können. Kürzlich hat das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) geklärt, ob der Liquidator für nach der Liquidation eingegangene Verbindlichkeiten eines Vereins haftet.

Im Urteilsfall hatte die Liquidatorin die Auflösung zu spät zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet. Ein Unternehmer, der während der Liquidationsphase einen Vertrag mit dem Verein geschlossen hatte, verlangte nun das Geld aus diesem Vertrag. Das OLG hat dessen Klage abgewiesen. Soweit Dritte unberechtigt Verbindlichkeiten für einen tatsächlich bereits liquidierten Verein eingingen, haftete die Liquidatorin nur dann, wenn sie hiermit habe rechnen können. Dies gelte auch dann, wenn sie die Liquidation nicht publik gemacht habe. Einen Insolvenzantrag müsse die Liquidatorin dann nicht stellen, wenn nicht bereits zuvor nichterfüllbare Verbindlichkeiten des Vereins bestanden hätten.